

Zurzeit gültige Fassung!
Stand: 29.01.2009

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Nordenham

Die Stadt Nordenham hat nach § 117 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet. Für dessen Tätigkeit hat der Rat in seiner Sitzung am 21. Juni 1979, zuletzt in seiner 2. Änderungssatzung am 11.12.2003, folgende Rechnungsprüfungsordnung (RPO) erlassen:

§ 1

Die Stellung des Rechnungsprüfungsamtes

Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Rat unmittelbar unterstellt und nur diesem verantwortlich. Es führt seinen Schriftwechsel unter der Bezeichnung - Stadt Nordenham - Rechnungsprüfungsamt -. Der Verwaltungsausschuß hat das Recht, dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zur Prüfung der Verwaltung zu erteilen. Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge unabhängig und insoweit an Weisungen nicht gebunden (§ 118 Abs. 1 NGO). Im übrigen bleibt die Dienstaufsicht durch den Stadtdirektor unberührt.

§ 2

Leiter und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus dem Leiter, den Prüfern und gegebenenfalls den sonstige Dienstkräften.
- (2) Der Rat beruft den Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes und beruft sie ab. Die Abberufung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde (§118 Abs. 2 NGO).
- (3) Der Leiter und die Prüfer müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein; insbesondere müssen sie die für ihre Prüfungstätigkeit erforderlichen Kenntnisse haben.
- (4) Der Leiter ist für die ordnungsmäßige und rechtzeitige Erledigung der Prüfungsaufgaben dem Rat gegenüber allein verantwortlich. Er stellt den Prüfplan auf und bestimmt gegebenenfalls die Aufgabenbereiche der Prüfer und gibt die Prüfungsrichtlinien. Er regelt durch Dienstanweisung oder Anordnung die Tätigkeit der Prüfer und der sonstigen Dienstkräfte. Sind den Prüfern Aufgabengebiete übertragen worden, so erledigen sie ihre Prüfungen in eigener Verantwortung.
- (5) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes dürfen nicht zu gleicher Zeit eine andere Stellung in der Stadt Nordenham innehaben (§ 118 Abs. 4 NGO). Sie dürfen insbesondere Zahlungen durch die Stadt weder anordnen noch ausführen (§ 118 Abs. 5 NGO). Auf die Geltung des § 118 Abs. 3 NGO wird hingewiesen.

§ 3

Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Das Rechnungsprüfungsamt hat folgende durch Gesetz übertragene Aufgaben (§ 119 Abs. 1 NGO):

1. die Prüfung der Jahresrechnung,
2. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Jahresrechnung,
3. die dauernde Überwachung der Kassen der Stadt und ihrer Eigenbetriebe sowie die Vornahme der Kassenbestandsaufnahmen und unvermuteten Kassenprüfungen, unbeschadet der Vorschrift über die Kassenaufsicht,
4. die Prüfung der Vergaben,
5. die Prüfung der Programme soweit die Kassengeschäfte und das Rechnungswesen ganz oder zu Teil automatisiert sind,
6. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 56 Abs. 3 des Haushaltsgrundsätzegesetzes und gemäß § 100 Abs. 5 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung.

(2) Dem Rechnungsprüfungsamt werden vom Rat der Stadt folgende weitere Aufgaben übertragen (§ 119 Abs. 2 NGO):

1. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
2. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
3. die Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe und der Stiftungen, die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter in Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit und die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung soweit sich die Stadt eine solche Prüfung bei der Beteiligung, bei der Hingabe eines Kredits oder sonst vorbehalten hat.

- Falls hierbei Prüfungen durch andere Stellen (Wirtschaftsprüfer, Treuhänder, Revisionsverbände u. a.) vorgenommen werden, beschränkt sich die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes auf nicht bereits geprüfte Teilgebiete und die Auswertung der vorliegenden Prüfungsberichte. -

4. Prüfung der Jahresrechnung

- des evangelischen Kindergartens Oststraße
- des evangelischen Kindergartens Bunzlauer Straße
- des katholischen Kindergartens St.-Willehad
- des Kindergartens der AWO Plaatweg
- des Schifffahrtsmuseums der Oldenburgischen Weserhäfen in Brake e. V.
- Bürgerrundfunk Wesermündung e.V.
- des Nordenham Marketing und Touristik e.V.

§ 4 Durchführung der Aufgaben

(1) Die Prüfungsaufgaben sind nach Maßgabe der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und der Gemeindekassenverordnung (GemKVO) in den jeweils geltenden Fassungen und dieser Rechnungsprüfungsordnung durchzuführen. Das Rechnungsprüfungsamt kann die Prüfung nach seinem pflichtmäßigen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.

(2) Die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes ist in jeder Hinsicht zu unterstützen. Die Dezernenten, die städtischen Ämter, Abteilungen und Betriebe sowie die einer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten und Stiftungen usw. haben dem Rechnungsprüfungsamt jede für die Prüfung notwendige Auskunft zu erteilen sowie Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen so vorzulegen, daß eine zügige Prüfung möglich ist. Dies gilt nicht soweit gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

(3) Die Prüfungen können ohne vorherige Anmeldung an Ort und Stelle durchgeführt werden. Im Rahmen ihrer Prüfungsaufgaben ist den Prüfern Zutritt zu allen Räumen, Grundstücken und Baustellen zu gewähren und Einblick in die Bestände, Akten, Bücher und sonstigen Unterlagen zu gestatten. Die Prüfer weisen sich durch einen vom Stadtdirektor ausgestellten Dienstausweis aus.

(4) Sämtliche Vergaben von Aufträgen über DM 6.000,00 sind dem Rechnungsprüfungsamt prüffähig vor Auftragserteilung zur Prüfung vorzulegen

§ 5 Prüfungsberichte

(1) Prüfungen sind in jedem Falle aktenkundig zu machen. Geringfügige Beanstandungen sind mit dem Amt mündlich oder im Urschriftverfahren zu erledigen. Die Abstellung der Mängel ist dem Rechnungsprüfungsamt in entsprechender Weise zu bestätigen. Stellungnahmen von Ämtern, Abteilungen oder Betrieben zu Prüfungsbemerkungen oder Berichten sind dem Rechnungsprüfungsamt unverzüglich zuzuleiten. Die Stellungnahmen sind vom Amts-, Abteilungs- oder Betriebsleiter zu unterzeichnen.

(2) Ist ein Amt, eine Abteilung oder ein Betrieb auch nach Einschaltung des zuständigen Dezernenten nicht bereit, Mängel abzustellen und hält das Rechnungsprüfungsamt die Abstellung für erforderlich, holt es die Stellungnahme des Stadtdirektors ein.

(3) Den über die Prüfung der Jahresrechnung zu erstellenden Schlußbericht sowie Berichte aufgrund von Einzelaufträgen des Rates oder Verwaltungsausschusses und

sonstige Berichte, die wesentliche Beanstandungen und Fragen von grundsätzlicher Bedeutung betreffen, legt das Rechnungsprüfungsamt unter gleichzeitiger Benachrichtigung des auftraggebenden Organs dem Stadtdirektor vor, der die Berichte mit seiner Stellungnahme unverzüglich an den Rat oder Verwaltungsausschuß weiterleitet. Soweit diese Berichte Mängel in der städtischen Finanzwirtschaft feststellen, erhält der Stadtkämmerer ebenfalls den betreffenden Prüfungsbericht. Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes hat die Berichte auf Verlangen dem Rat oder dem Verwaltungsausschuß zu erläutern.

(4) Werden bei Durchführung der Prüfungen dienstliche Verfehlungen festgestellt, berichtet das Rechnungsprüfungsamt unverzüglich dem Stadtdirektor und dem Verwaltungsausschuß. Soweit Kassengeschäfte davon betroffen werden, erfolgt auch eine Unterrichtung des Kassenaufsichtsbeamten.

(5) Berichte über Prüfungen der Stadtkasse sind dem Kassenaufsichtsbeamten vorzulegen.

(6) Berichte für Prüfungen der sog. „Bürokassen“ sind dem jeweiligen Amts-, Abteilungs- bzw. Betriebsleiter zuzuleiten.

§ 6

Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Rechnungsprüfungsamt

(1) Die allgemeine Zusammenarbeit wird vom Stadtdirektor in der Dienst- und Geschäftsanweisung geregelt soweit nicht die Rechnungsprüfungsordnung Regelungen trifft. Das Rechnungsprüfungsamt ist zu grundsätzlichen Verfahrens- und Organisationsfragen, die das Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen berühren, vorab gutachtlich zu hören. Dies betrifft insbesondere die Einführung neuer und die Änderung vorhandener Vordrucke auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens.

(2) Über jede Programmausweitung und Änderung im Rahmen der Automation des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens ist dem Rechnungsprüfungsamt Mitteilung zu machen. Das gleiche gilt für automatisierte Verfahren, aus denen Daten unmittelbar oder mittelbar in das Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen übernommen werden.

(3) Vor der Einführung von Gutscheinen und geldwerten Drucksachen, von Buchungsmaschinen, Registrierkassen u. a. ist das Rechnungsprüfungsamt zu hören. Es hat sich insbesondere zu den vorgesehenen Sicherheitsvorschriften zu äußern.

(4) Das Rechnungsprüfungsamt ist unverzüglich zu unterrichten, wenn der Verdacht dienstlicher Verfehlungen, Unregelmäßigkeiten oder ein Vermögensschaden für die Stadt entstanden ist oder entstanden sein kann. Das gilt auch für Kassenfehlbeträge, Schäden durch Diebstahl usw. Die Pflicht zur Unterrichtung des Stadtdirektors oder des Kassenaufsichtsbeamten bleibt daneben bestehen.

(5) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes kann im Einvernehmen mit dem Stadtdirektor und dem Ratsvorsitzenden bzw. dem Stadtdirektor und dem Ausschußvorsitzenden an den Rats- und Ausschußsitzungen teilnehmen, um sich über den Verlauf der Beratungen in bestimmten Angelegenheiten zu unterrichten.

(6) Dem Rechnungsprüfungsamt sind unverzüglich nach Fertigstellung oder Eingang unaufgefordert zu übersenden:

- a) alle Tagesordnungen und Niederschriften über Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Fachausschüsse und sonstigen Gremien (z. B. Planungsgruppe),
- b) alle über den Einzelfall hinausgehenden Anordnungen, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen betreffen (Satzungen, Gebührenordnungen, Lohnsätze, Preisverzeichnisse und dergleichen),
- c) Berichte anderer Prüfungsorgane oder Beratungsstellen (Rechnungshöfe, Kommunales Prüfungsamt, Finanzamt, Sozialversicherungsträger, Wirtschaftsprüfer, Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung usw.).

(7) Dem Rechnungsprüfungsamt sind unaufgefordert mitzuteilen:

- a) die Vollmachten zur Abgabe verpflichtender Erklärungen (Name und Umfang),
- b) die Ermächtigungen zur Unterzeichnung von Kassenanordnungen (Name, Unterschriftsprobe und Umfang),
- c) die Vollmachten zur Ausübung von Kassengeschäften,
- d) die Drittausfertigungen der Verwendungsnachweise,
- e) die Namen der Verwaltungsangehörigen, die zur Abgabe von Richtigkeitsbescheinigungen und Feststellungsvermerken auf Kassenanordnungen ermächtigt sind.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Nordenham vom 06. November 1975 außer Kraft.

Nordenham, den 21. Juni 1979

Stadt Nordenham

Terborg
Bürgermeisterin

Knöppler
Stadtdirektor